

- *Zuverlässigkeit*, dh, die im Voraus festgelegten Kriterien sind so zu bestimmen, dass sowohl „belastende“ als auch „entlastende“ Gesichtspunkte berücksichtigt werden (Rz 200 des Urteils);
- *Regelmäßige Überprüfung* der festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, insb um die Zahl „falsch positiver“ Ergebnisse so weit wie möglich zu verringern (Rz 201 des Urteils).

Schließlich betont die Große Kammer, dass die PNR-RL und die API-RL nicht dazu genutzt werden dürfen, die Grenzkontrollen zu verbessern und den Kampf gegen illegale Einwanderung zu stärken (Rz 266–269 des Urteils).

Ausblick: Das vorliegende Urteil dürfte weitreichende Folgen für die weitgehend erfolgte Umsetzung der PNR-RL durch die anderen Mitgliedstaaten haben. In Österreich setzt das PNR-Gesetz (PNR-G, BGBl I 64/2018) die Richtlinie um. § 2 Abs 5 PNR-G enthält eine Verordnungsermächtigung des BMI zur Erweiterung auf EU-Binnenflüge. Die PNR-Verordnung (PNR-VO, BGBl II 208/2018 idF II 28/2020) ist bereits in Geltung.

Gleichermaßen hat die deutsche Regelung des Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten (FlugDaG, dBGBI I 2017, 1484) die PNR-RL auf alle innereuropäischen Flüge ausgeweitet. Ein deutsches Verwaltungsgericht (VG Wiesbaden 15. 5. 2020, 6 K 806/19.WI [Fluggastdatengesetz I], JurPC Web-Dok 83/2020; anhängig beim EuGH zu C-222/20 [OC/BRD]; VG Wiesbaden 13. 5. 2020, 6 K 805/19.WI [Fluggastdatengesetz II], JurPC Web-Dok 82/2020; anhängig beim EuGH zu C-215/20 [JV/BRD]), und ein Amtsgericht (AG Köln 20. 1. 2020, 142 C 328/19 [Fluggastdatengesetz III], JurPC Web-Dok 44/2020, anhängig beim EuGH zu C-148/20, C-149/20 und C-150/20 [Deutsche Lufthansa]) haben dem EuGH insgesamt fünf Vorabentscheidungsersuchen zur Übermittlung von Fluggastdaten im Zusammenhang mit der PNR-RL vorgelegt. In diesen Verfahren soll das Europäische Höchstgericht ua klären, ob die jeweiligen Regelungen einschließlich des FlugDaG mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt dynamisch und spannend.

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass die Erlaubnistatbestände der an sich grundrechtskonformen PNR-RL eng auszulegen sind und sich die Erhebung und Verarbeitung von Fluggastdaten auf das absolut Notwendige, dh auf eine unmittelbare Bekämpfung des Terrorismus, beschränken muss.

Bearbeiter: Clemens Thiele

OGH: Anforderungen an die Entscheidungsanonymisierung im Erwachsenenschutzrecht

» jusIT 2022/79

§ VO (EU) 2016/679: Art 5, 17, 23
OGHG: § 15 Abs 2
GOG: §§ 83, 84, 85
ABGB: §§ 268 ff
AußStrG: § 6 Abs 1, § 140

OGH 27. 7. 2022, 6 Ob 296/03b (Anonymisierungen im Erwachsenenschutzrecht)

1. Höchstgerichtliche Entscheidungen in (ehemals) Sachwalter- und nunmehr Erwachsenenschutzverfahren sind grundsätzlich im RIS zu veröffentlichen. Die Nicht-öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen in solchen Verfahren (§ 140 AußStrG) bedeutet nicht, dass darin ergangene Entscheidungen nach § 15 Abs 2 OGHG zwingend von der Veröffentlichung ausgenommen werden müssen.
2. Solange durch die Anonymisierung einer Gerichtsentscheidung ein ausreichender Persönlichkeitsschutz von Parteien, Zeugen und anderen Verfahrensbeteiligten gewährleistet ist, geht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Kenntnis vom praktizierten Recht vor.

Anmerkung des Bearbeiters:

Die im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) bereits 2004 veröffentlichte Entscheidung (vom 29. 1. 2004, 6 Ob 296/03b) in einer (damaligen) Sachwalterschaftssache wies eine Anonymisierung des Nachnamens des Betroffenen (E^{***}) und dessen Geburtsdatums sowie der Adresse (^{***}), nicht jedoch eine solche des Vornamens des Betroffenen („Peter“) und des damaligen einstweiligen Sachwalters (ein Rechtsanwalt) auf. Der Veröffentlichung des Beschlusses war auch zu entnehmen, dass für den Betroffenen erstmals am 2. 2. 2001 eine Rechtsanwältin (ohne jede Namensnennung) als einstweilige Sachwalterin bestellt worden war und ihn im Revisionsrekursverfahren „teilweise“ ein bevollmächtigter Verfahrensvertreter (Ing. Gebhard F^{***}) vertrat. Mehr als 18 Jahre später wandte sich der Betroffene als „Einschreiter“ an den OGH mit dem „Ersuchen“ um weitere Anonymisierung, konkret seinen Vornamen ebenfalls unkenntlich zu machen. Ganz generell wollte der Einschreiter auch wissen, ob Gerichtsentscheidungen aus einem Sachwalterverfahren überhaupt öffentlich dokumentiert werden dürften, handelte es sich doch um nicht-öffentliche Gerichtsverfahren.

Der OGH kam dem Ersuchen des Einschreiters – nach Umdeutung in eine dadurch ausgelöste amtswegige Überprüfung (vgl OGH 2. 2. 2021, 6 Ob 177/20b [Nachträgliche Anonymisierung II]),



dazu *Cepic*, Zur Antragstellung auf [nachträgliche] Anonymisierung und zur Anonymisierungsmethodik bei Entscheidungen des OGH, jusIT 2021/61, 160) – nicht nach. Der 6. Senat sah sich nicht veranlasst, von einer weiter gehenden Wiedergabe von Daten aus der Alt-Entscheidung 29. 1. 2004 in der Entscheidungsdokumentation Justiz abzugehen. Im Klartext: Alles bleibt so, wie es ist.

Die äußerst lesenswerte Entscheidung bringt die aufmerksamen Rechtsanwender:innen auf den aktuellen Stand der Anonymisierungspraxis höchstgerichtlicher Judikate im Generellen und setzt einen klaren Standard für die (amtliche) Veröffentlichung von Entscheidungen im (ehemaligen) Sachwalter- und nunmehrigen Erwachsenenschutzverfahren. Ungeachtet der im jeweils zugrunde liegenden Zivil-, Straf- oder Disziplinarverfahren geltenden Öffentlichkeitsregelungen bestimmt § 15 OGHG die Anonymisierungspraxis des Höchstgerichts. Die Anonymisierung ist nach der klaren Systematik der Vorschrift eine im Ermessen des erkennenden Senats stehende Ausnahme. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Wertungen zu berücksichtigen, die § 15 Abs 2 OGHG iVm §§ 83 ff GOG offenkundig zugrunde liegen (stRsp OGH 8. 9. 2009, 4 Ob 101/09w [RIS Dokumentation], EvBl 2010/18 [Konecny] = jusIT 2009/117, 236 [Mader]). Es gilt die Zweifelsregel, dass die Entscheidung auch dann zu veröffentlichen ist, wenn die Anonymität der Beteiligten nicht gewährleistet ist. Klingt komisch – ist aber so! (Dieses legendäre Zitat machte *Peter Lustig* in der „Sendung mit der Maus“ sehr bekannt und zu einem geflügelten Wort). Das vorliegende Judikat nimmt auch zur „Unauffälligkeit“ bestimmter (Vor-)Namen Stellung: Der Vorname Peter kann keineswegs als „selten“ beurteilt werden; es handelt sich auch nicht um einen seltenen Doppelvornamen. Der Vorname ist auch sonst nicht „auffällig“. Die Ausführungen zur Unauffälligkeit des Namens gelten auch für den damals „teilweise“ einschreitenden Verfahrenshelfer. Die namentliche Nennung des den Einschreiter im Revisionsrekurs vertretenden Rechtsanwalts begegnet schon allein im Hinblick auf die im Revisionsrekursverfahren bestehende absolute Vertretungspflicht keinen Bedenken.

Ausblick: Die Kunst der Schwärzung ist auch beim elektronischen Publizieren gefragt. Der schmale Grat zwischen einer rechtsstaatlich gebotenen Verständlichkeit der Entscheidung(sbegründung) und dem berechtigten Anonymitätsinteresse aller am Verfahren Beteiligten ist auch im Erwachsenenschutzrecht fallkonkret zu gehen. Das BRZ (Bundesrechenzentrum) hat gerade einen Preis für eine KI-Entwicklung gewonnen, die das repetitive Anonymisieren von Gerichtsentscheidungen erleichtert (näher <<https://www.brz.gv.at/presse/eaward2022.html>> [15.10.2022]). Dadurch sollen verstärkt unterinstanzliche Judikate publikationstauglich gemacht werden. Ob § 15 OGHG dann analog anzuwenden sein wird, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend hat der OGH entschieden, dass es auch in den nicht-öffentlich zu verhandelnden Erwachsenenschutzverfahren zu keinem automatischen Unterbleiben der Veröffentlichung der höchstgerichtlichen Entscheidung kommt, da diese im Ermessen des jeweiligen Senats stehende Maßnahme nach § 15 Abs 2 OGHG bloßen Ausnahmecharakter besitzt.

Bearbeiter: Clemens Thiele

OLG Linz: Zulässige Einsichtnahme des Arbeitgebers in E-Mail-Account des ausgeschiedenen Mitarbeiters

» jusIT 2022/80

§ VO (EU) 2016/679: Art 6 Abs 1 lit f, Art 82
DSG: §§ 1, 29
AngG: § 27

OLG Linz 22. 6. 2022, 12 Ra 35/22m (Schimpf-Nachrichten)

1. Die ausschließlich betriebliche E-Mail-Korrespondenz über das personalisierte elektronische Postfach des Arbeitgebers (hier: vorname.nachname@firmenname.at für den jeweiligen Beschäftigten eingerichtet) enthält personenbezogene Daten des Arbeitnehmers iSv Art 4 Z 1 DSGVO. Es handelt sich dabei nämlich um Informationen, die sich aufgrund der E-Mail-Adresse auf eine identifizierte natürliche Person, konkret auf die (ehemaligen) Mitarbeiterinnen, beziehen.
2. Der verantwortliche Arbeitgeber (hier: ein privates Unternehmen) ist infolge einer nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO durchzuführenden Interessenabwägung berechtigt, in die betrieblich genutzten E-Mail-Accounts ausgeschiedener bzw suspendierter Mitarbeiter:innen Einsicht zu nehmen, wenn dies nachvollziehbar damit begründet ist, dass die betriebliche Kommunikation weitergeführt werden muss und arbeitsrechtliche Streitigkeiten geführt werden.

Anmerkung des Bearbeiters:

Die späteren Klägerinnen waren als Assistentinnen der Geschäftsführung bei der in der Folge beklagten GmbH beschäftigt. Die Erstklägerin wurde gekündigt, die Zweitklägerin beendete das Arbeitsverhältnis davor einvernehmlich. Am Tag nach der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Zweitklägerin und der Sperre ihres Zugriffs auf ihr E-Mail-Konto nahm der Geschäftsführer Einsicht in die E-Mails. Dabei hatte er auch an die Zweitklägerin gerichtete Nachrichten der Erstklägerin gelesen, in denen ua stand, die Beklagte wäre „ein Idiotenhaufen“, es wäre „zum Durchdrehen“, alle wären „unfähig“, sie würde „net viel machen“ sowie sie „schreibe gerade Bewerbungen“ (im Folgenden kurz als „Schimpf-Nachrichten“ bezeichnet). Der Geschäftsführer teilte dies der Erstklägerin mit E-Mail unter gleichzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit. Beide Klägerinnen begehrten jeweils € 1.000 wegen „Datenschutz- und Privatsphäreverletzung“, da die private E-Mail-Kommunikation zwischen ihnen rechtswidrig überprüft worden wäre und zum Nachteil ihrer Beendigungsansprüche verwendet würde. Das (zuständige) Arbeitsgericht wies die Klage ab, da für einen ideellen Schadenersatz eine erhebliche Beeinträchtigung fehlte. Aufgrund der Berufungen musste sich das OLG Linz als Arbeitsgericht insb mit der Frage befassen, ob und in-